

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

### **in der Gemeinde Hausen am Tann**

#### **Landkreis Zollernalb**

#### **Vorbemerkung:**

Sofern in der nachfolgenden Satzung die männliche Form gewählt wurde, umfasst diese auch die weibliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Hausen am Tann erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet von Hausen am Tann, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hausen am Tann steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hausen am Tann hat.

#### **§ 3**

##### **Steuerpflichtiger und Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der bei Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Besteuerungszeitraum Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Steuer**

Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Im Übrigen entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres.

#### **§ 6**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund: 84,00 €
- b) für den zweiten Hund: 168,00 €
- c) für jeden weiteren Hund: 252,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 7: 780,00 €
- d) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 7: 1200,00 €

Werden neben gefährlichen Hunden nach § 7 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Buchstabe b).

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(4) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 7 Abs. 4) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe d) ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

## § 7

### Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 3 stets unwiderlegbar vermutet wird oder nach Absatz 4 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(3) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen stets unwiderlegbar vermutet:

- American Staffordshire Terrier
- Bordeaux Dogge
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Español
- Mastino Napoletano
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt. Für den Nachweis ist eine Prüfung der Rassezugehörigkeit von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt herbeizuführen.

(4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die, ohne einer in Absatz 3 genannten Rasse, Gruppe oder Kreuzung anzugehören, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind Hunde, die

a) mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

b) bissig sind,

c) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder

d) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Ortschaftspolizeibehörde.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen und zur Erfüllung dieses Zwecks geeignet sind,

2. Hunden, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften oder zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen,

3. Hunden, die als Jagdhunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden und hierfür geeignet sind,

4. Hunden, die als Rettungs- oder Suchhunde mindestens 5 Jahre zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften oder zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung standen und die aus Krankheits- oder Altersgründen nicht mehr verwendet werden können,

5. Hunden, die als Diensthunde mindestens 5 Jahre einem öffentlichen Dienstherrn (Bundeswehr, Polizei, Zoll) gedient haben und die aus Krankheits- oder Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden sind.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung**

Hundealtern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, alleinstehend sind und deren monatliches Einkommen einschließlich Wohngeld nach Abzug der Nettomiete das Doppelte des Eckregelsatzes der Sozialhilfe nicht übersteigt, wird auf Antrag Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes gewährt.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind die Verhältnisse bei Beginn eines Kalendermonats maßgebend.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich zu stellen und muss vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Hausen am

Tann vorliegen. Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bereits im Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung erfüllt, ist der Antrag zusammen mit der Anzeige nach § 13 Abs. 1 zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Vergünstigung erst mit Beginn des nach Eingang des Antrages folgenden Kalendermonats gewährt.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterlagen trifft die Gemeinde Hausen am Tann.

(4) Für gefährliche Hunde nach § 7 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 8 Nr. 1 wird nur Hundehaltern gewährt, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt worden ist und die einen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzen. Im Falle gemeinschaftlicher Hundehaltung müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens bei einem der Hundehalter vorliegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ein Hund ist für den Schutz und die Hilfe schwerbehinderter Personen geeignet, wenn er eine auf die Schwerbehinderung des Halters zugeschnittene Assistenzhundeausbildung erfolgreich absolviert hat. Die Ausbildung muss von einem Assistenzhundetrainer, der eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz besitzt, durchgeführt worden sein. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 Nr. 2 wird nur für Hunde gewährt, die die Rettungshundeprüfung und die erforderliche Wiederholungsprüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes für das Rettungswesen oder den Bevölkerungsschutz mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Eine Steuerbefreiung nach § 8 Nr. 3 wird nur gewährt, wenn der Hundehalter einen gültigen Jagdschein besitzt. Der zur Jagdausübung verwendete Hund ist geeignet, wenn er bei einem anerkannten Jagdfachverband eine Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

## **§12**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gemeinde Hausen am Tann setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 13**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde Hausen am Tann schriftlich anzuzeigen. Die auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugebende Anzeige ist vollständig auszufüllen und eigenhändig oder durch Bevollmächtigte zu unterschreiben.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Hausen am Tann innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Zum Nachweis der Angaben in der Anzeige sind der Gemeinde Hausen am Tann auf Anforderung geeignete Unterlagen, insbesondere Nachweise über den Erwerb/die Anschaffung, die Veräußerung/Abgabe, die Abstammung oder den Tod eines Hundes vorzulegen.

## **§ 14**

### **Mitwirkungspflicht**

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur wahrheitsgemäßen Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

## **§ 15**

### **Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet von Hausen am Tann angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Hausen am Tann bleibt, ausgegeben.

(2) Die Steuermarke ist so lange gültig, bis eine neue Marke ausgegeben wird. Die Gemeinde Hausen am Tann kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären.

(3) Der Hundehalter darf die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer sichtbar befestigten und gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hausen am Tann die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung (§ 13 Abs. 2) an die Gemeinde Hausen am Tann zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter hat den Verlust einer Hundesteuermarke der Gemeinde Hausen am Tann unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine unbrauchbar gewordene Steuermarke. In beiden Fällen erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke ist vor Erhalt einer Ersatzmarke zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Gemeinde Hausen am Tann zurückzugeben. Durch öffentliche Bekanntmachung können auch einzelne Steuermarken für ungültig erklärt werden.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a) der Gemeinde Hausen am Tann über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Gemeinde Hausen am Tann pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Anzeigepflichten nach § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

b) den Mitwirkungspflichten nach § 14 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

c) den Pflichten nach § 15 Abs. 3 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

d) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Hausen am Tann vom 17.01.2001 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hausen am Tann geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hausen am Tann, 15.05.2019

  
Stefan Weiskopf  
Bürgermeister

